

Schulvertrag



zwischen

der Jugendwerk Birkenbeck gGmbH (im folgenden Schulträger), vertreten durch den Geschäftsführer Joachim Nunner, dieser ist vertreten durch die Schulleitung Roland Schneider

und den Eltern/Personensorgeberechtigten

Frau _____ und

Herrn _____

wohnhaft in _____

Tel.-Nr. _____

für die Beschulung der Schülerin/des Schülers

Name: _____

Vorname: _____

geb. am: _____

in: _____

Konfession: _____

Gemeinde: _____

wird folgender Schulvertrag rechtsverbindlich abgeschlossen:

§ 1

Aufnahme

- (1) Der Schulträger nimmt den Schüler mit Wirkung vom in die Klasse des privaten Förderzentrums Jugendwerk Birkenneck (staatlich anerkannte Ersatzschule) auf, wenn die Voraussetzungen nach diesem Vertrag erfüllt sind.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten und der Schüler erkennen die Bildungs- und Erziehungsziele der gGmbH Jugendwerk Birkenneck, wie sie in der Konzeption fixiert sind, an und tragen nach Kräften bei, sie zu verwirklichen.

§ 2

Rechte und Pflichten der Eltern/ Personensorgeberechtigten

- (1) Der Schulträger legt Wert auf eine gemeinsame Erziehung der Schüler in Elternhaus und Schule.
- (2) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, den Schüler zur Einhaltung seiner Verpflichtungen anzuhalten.
- (3) Die Eltern/Personensorgeberechtigten verpflichten sich, an der Verwirklichung der Bildungs- und Erziehungsziele aktiv mitzuwirken.

§ 3

Rechte und Pflichten des Schülers

- (1) Der Schüler nimmt am Unterricht in den vorgesehenen Pflichtstunden sowie an den von ihm belegten Wahlstunden und an den außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen pünktlich und regelmäßig teil.
- (2) Der Schüler ist zur gewissenhaften Einhaltung der Schul- und Hausordnung verpflichtet.

§ 4

Rechte und Pflichten des Schulträgers

- (1) Der Schulträger verpflichtet sich, den Schüler auf der Grundlage der Konzeption der Jugendwerk Birkenneck gGmbH zu unterrichten und zu erziehen und sorgt für einen geordneten Schulbetrieb.
- (2) Der Schulträger stellt Lehrkräfte ein, die eine fachliche und pädagogische Ausbildung sowie Prüfungen nachweisen, die der Ausbildung und den Prüfungen der Lehrer an den entsprechenden staatlichen Schulen gleichartig sind und die die Konzeption des Trägers anerkennen und bereit sind, die Schüler in diesem Sinn zu unterrichten und zu erziehen.

§ 5

Haftung und Versicherung

(1) Die Haftung des Schulträgers für Personen und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld und Wertgegenstände, Fahrräder, deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegengelassen werden.

(2) Der Schüler ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert.

(3) Der Schüler bzw. seine Eltern/Personensorgeberechtigten haften für Schäden, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Eltern/Personensorgeberechtigten erklären, dass sie eine Haftpflichtversicherung für den Schüler abgeschlossen haben.

§ 6

Beendigung des Schulvertrages

Der Schulvertrag endet durch Ablauf oder Kündigung.

§ 7

Ablauf des Schulvertrages

Der Schulvertrag ist abgelaufen:

1. mit Beendigung des Schuljahres, in dem der Schüler das Schulziel erreicht hat;
2. wenn der Schüler nach den Bestimmungen der staatlichen Schulaufsicht die Schule verlassen muss;
3. wenn der Schulträger die Trägerschaft der Schule aufgibt;
4. durch Aufhebung im gegenseitigen Einvernehmen (Auflösungsvertrag);
5. durch Kündigung.

§ 8

Kündigung des Schulvertrages

(1) Die Vertragspartner können den Vertrag mit einer Frist von drei Monaten bis zum Ende eines Schuljahres ohne Angaben von Gründen kündigen.

(2) Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsschließenden auch während des Schuljahres fristlos gekündigt werden,

- wenn der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten nachhaltig gegen die Erziehungsziele der Schule verstoßen und eine vertrauenswürdige Zusammenarbeit nicht mehr möglich ist,
- wenn der Schüler oder die Eltern/Personensorgeberechtigten schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen den Vertrag oder die Schulordnung verstoßen haben,

- durch Wegzug des Schülers aus dem Bereich der Schule,

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform. Außerordentliche Kündigungen sind zu begründen.

§ 9 **Vertragsänderungen, Vertragsausfertigungen**

Dieser Schulvertrag tritt mit der Aufnahme des Schülers in das private Förderzentrum Jugendwerk Birkenneck am in Kraft.

_____, den _____

_____, den _____

Jugendwerk Birkenneck gGmbH

Eltern/Personensorgeberechtigte,
zugleich gesetzliche Vertreter des
Schülers/der Schülerin